

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

UKRAINE

Stand: 12.08.2025

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus der Ukraine sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
- 2) Familienstandserklärung mit Angabe aller Vorehen
 - a) abgegeben vor einem ukrainischen Notar bei Wohnsitz in der Ukraine
 - b) abgegeben vor der konsularischen Vertretung bei Wohnsitz in Deutschland oder im Ausland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2)
 - a) Ehescheidung durch das Standesamt:
Scheidungsurkunde
 - b) gerichtliche Ehescheidung vor dem 27.07.2010:
vollständiges Scheidungsurteil **und** Scheidungsurkunde
 - c) gerichtliche Ehescheidung ab dem 27.07.2010:
vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

oder

- statt a), b) oder c) -

ggf. Sterbeurkunde

- 3) durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „Ehescheidungen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR (Sowjetunion)“

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ukrainischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.